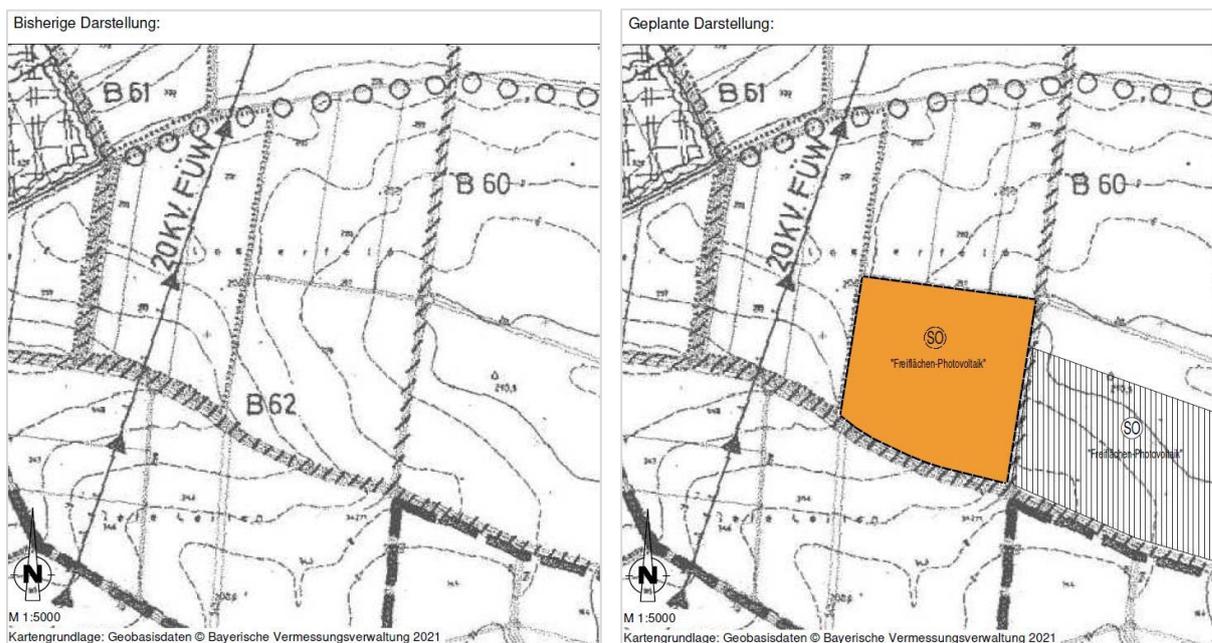


7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwarzach a. Main

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“

Begründung



Planungsstand: 16.05.2023
(Feststellungsbeschluss)

Gemeinde:

Markt Schwarzach a. Main
Marktplatz 1
97359 Schwarzach a. Main

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP	3
2.2	Regionalplan Region Würzburg (2)	4
2.3	Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken	5
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	6
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“	7
4.1	Geplante Nutzungen	7
4.2	Verkehrliche Erschließung	7
4.3	Ver- und Entsorgung	8
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	8
5.1	Flächenänderung	8
6	Umweltbericht	10
7	Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte „Unterfranken Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Regierung von Unterfranken, SG 24, Stand Entwurf 24. November 2021)

Abbildung 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 5: Übersicht des Bereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Marktgemeinderat Schwarzach a. Main hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Marktgemeinderat in der Sitzung am 29.11.2022.

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 16.05.2023 vom Marktgemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Kitzingen genehmigte mit Bescheid vom 04.07.2023, Az: 61-6024-BL-28-2022 gemäß § 6 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.08.2023.

1.2 Anlass

Der Marktgemeinderat Schwarzach a. Main hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Schwarzach a. Main zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südlich von Düllstadt, einem Ortsteil des Marktes Schwarzach a. Main, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Schwarzach a. Main widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Parallel zur 7. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Stand 01.01.2020.

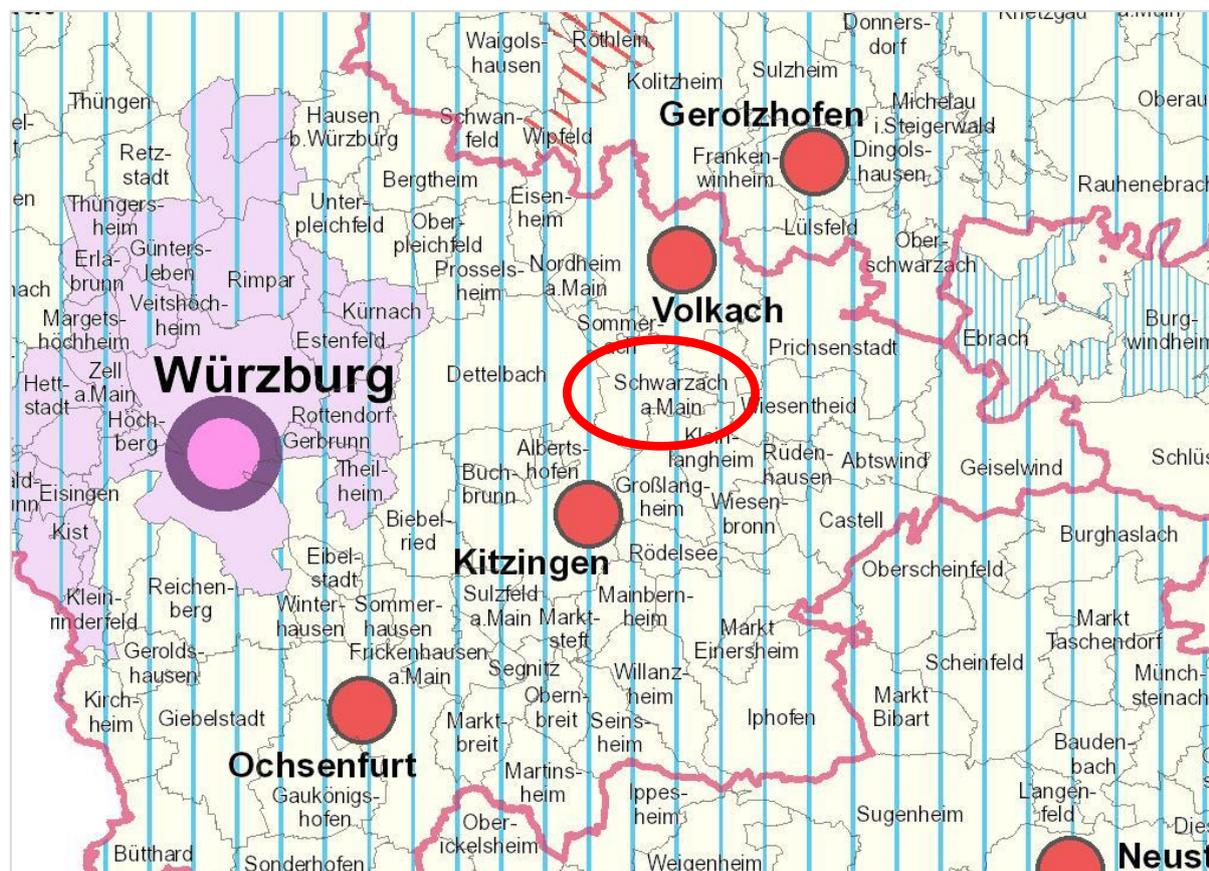


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)



Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Schwarzach a. Main im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Region Würzburg (2)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für den Markt Schwarzach a. Main gilt der Regionalplan Region Würzburg (2) in der Fassung vom 01.12.1985 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan Region Würzburg (2) gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP2 B X 1.2 Grundsatz), dass die „... Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen“ ist. Bezüglich der Nutzung der Sonnenenergie wird weiter ausgeführt (RP2 B X 5.2.2 Grundsatz), dass eine Zersiedelung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst vermieden werden soll, wenn Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet werden. Hierzu soll eine räumliche Konzentration der Anlagen erfolgen und diese möglichst im räumlichen Zusammenhang mit anderen Infrastruktureinrichtungen stehen.

In der Begründung (RP2 zu B X 1.2) wird auf den ressourcenschonenden Umgang mit Primärenergieträgern und die Bedeutung regenerativer Energien für den Klima- und Umweltschutz hingewiesen. Konkret zur Sonnenenergienutzung werden in der Begründung (RP2 zu B X 5.2.2) weitere Hinweise zur Standortwahl sowie eine Liste mit ungeeigneten Standorten ergänzt.

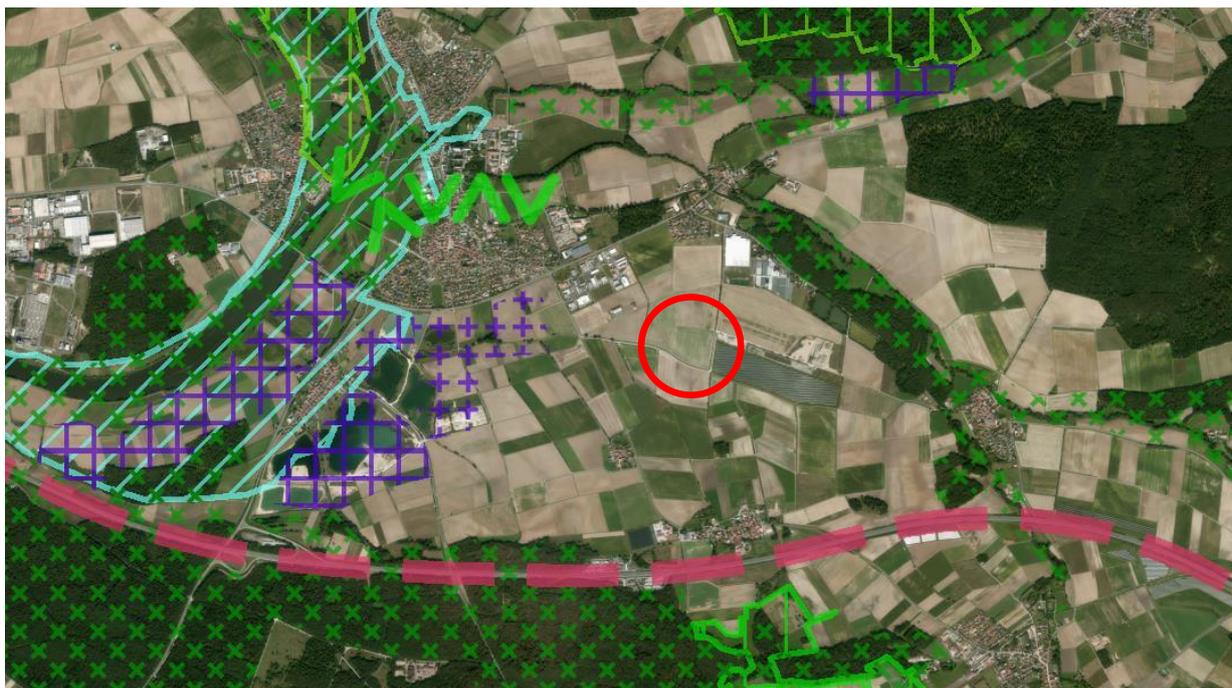


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Durch die Anordnung der geplanten Freiflächenflächenphotovoltaikanlage neben der bereits bestehenden Anlage wird der Grundsatz der räumlichen Konzentration berücksichtigt.

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, auch enthält der Regionalplan keine weiteren Darstellungen.

2.3 Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken

Von der Regierung von Unterfranken wurde zur Unterstützung der Kommunen für die Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen eine Planungshilfe erarbeitet. Hierzu wurden in vier Fachkarten die Themenbereiche „Natur und Artenschutz“, „Landschaft und Kultur“, „Wald und Landwirtschaft“ und „Wasser und Boden“ näher untersucht und anhand der Ergebnisse verschiedene Flächenkategorien definiert. Diese reichen von „nicht geeigneten Flächen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen“, über „regionalplanerisch i. d. R. nicht geeignete Flächen“, d. h. hier stehen planerische oder fachliche Gründe einer Flächennutzung für PV-Anlagen entgegen bis hin zu „regionalplanerisch i. d. R. bedingt geeigneten Flächen“. Als vierte Kategorie ergibt sich nach Ausschluss der o. g. Bereiche eine Flächenkulisse, in der keine der jeweils untersuchten fachlichen Aspekte gegen Freiflächenphotovoltaikanlagen sprechen.

Die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen Fachthemen wurden zu einer Karte „Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zusammengefasst, in der der Raumwiderstand der Flächen gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen in vier Kategorien dargestellt ist: von gering über mittel zu hoch und sehr hoch. Zusätzlich sind für den Konfliktbereich Landschaftsbild/Landschaftserleben lineare oder Einzelelemente angegeben, die als Leitstrukturen dienen und ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellen können.



Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit geringem Raumwiderstand und es sind auch keine punktuellen oder linearen Leitstrukturen oder Schwerpunkte hinsichtlich des Konfliktbereiches Landschaftsbild/Landschaftserleben vorhanden.

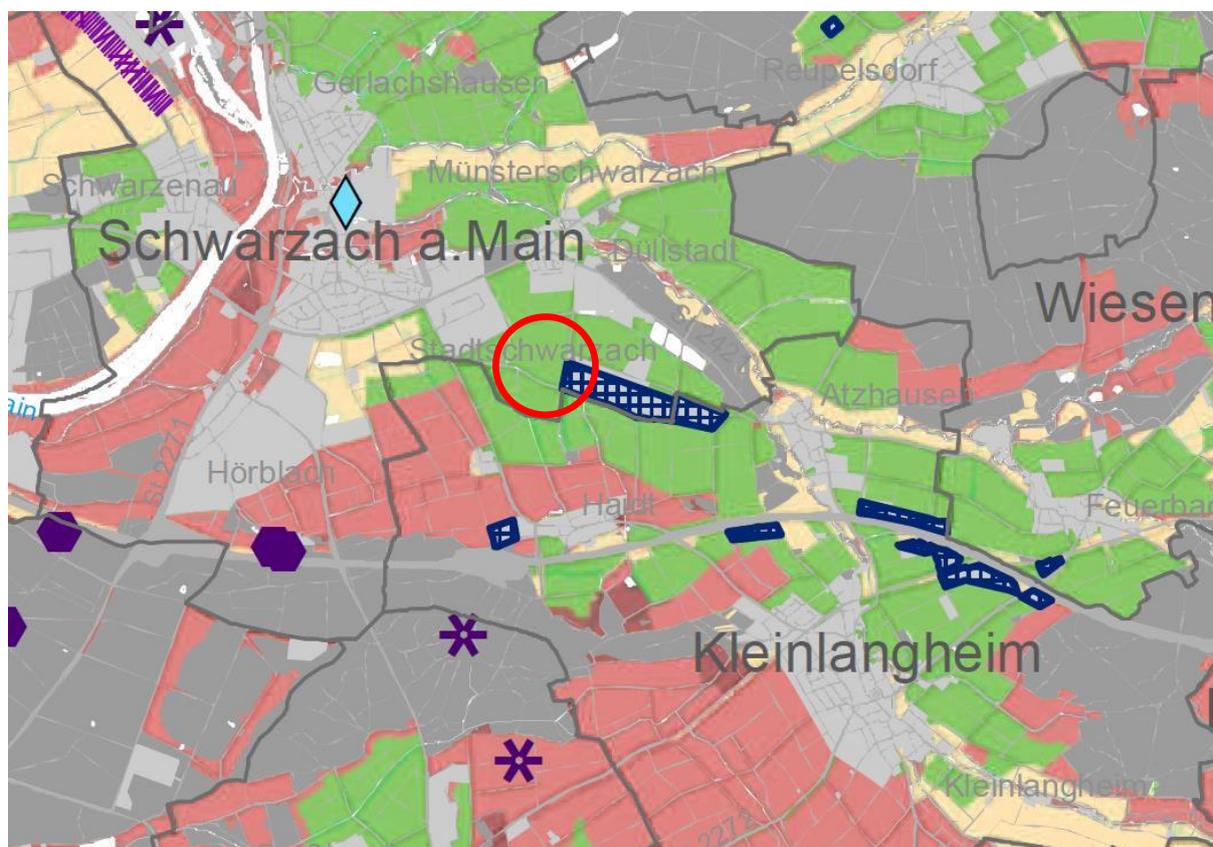


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte „Unterfranken Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Regierung von Unterfranken, SG 24, , Stand Entwurf 24. November 2021)

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Markt Schwarzach a. Main liegt im Norden des Landkreises Kitzingen. Das Änderungsgebiet befindet sich südlich von Düllstadt, einem östlich gelegenen Ortsteil des Marktes Schwarzach a. Main.

Der Änderungsbereich liegt westlich einer bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage, von der er durch einen Wirtschaftsweg und eine Windschutzhecke getrennt ist. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, während der Nahbereich zur Ortslage Düllstadt hin durch gewerbliche und Wohnbebauung geprägt ist.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,72 ha.

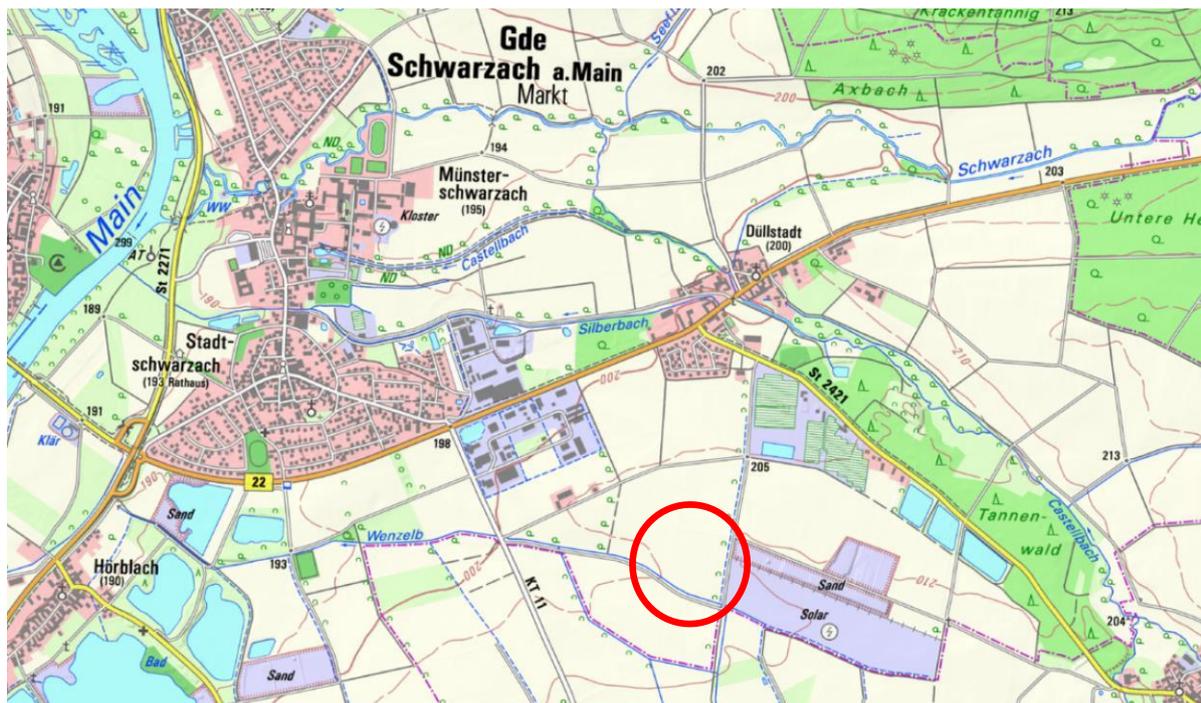


Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Schwarzach a. Main.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 5,72 ha, die Grundflächenzahl wird mit 0,65 festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Eine Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb und außerhalb des Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 und A 2 (Teilflächen von Fl.-Nr. 286, Gmkg. Düllstadt)
Pflanzung von dreireihigen Strauchhecken und Ansaat eines Krautsaumes.

Ausgleichsfläche A 3 = CEF 1 (Fl.-Nr. 608, Gmkg. und Gemeinde Kleinlangheim)

4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit sichergestellt. Die Zufahrt kann ausgehend von



Düllstadt über den von der Staatsstraße St2421 in südliche Richtung abzweigenden befestigten Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 245 erfolgen.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 7. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Schwarzach a. Main als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die Beschriftung „B62“ im Änderungsbereich bezieht sich auf die graphische Darstellung südlich des Änderungsbereiches (Schrägstriche), mit denen ein Biotop mit Biotopnummer bezeichnet ist. Aus der Legende ist jedoch nicht ersichtlich, ob hier bestehende Biotope erfasst wurden oder ob es sich um Planungen zur Schaffung von Biotopstrukturen handelt. So ist z. B. östlich des Änderungsbereiches die gleiche Signatur vorhanden mit der Bezeichnung „B60“, hier befindet sich eine Windschutzhecke.

Angaben zur evtl. geplanten Maßnahme B62 im Bereich des Wenzelbaches bzw. einer möglicherweise bereits erfolgten Umsetzung liegen nicht vor. Da diese Maßnahme bzw. Planung jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist sie nicht betroffen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

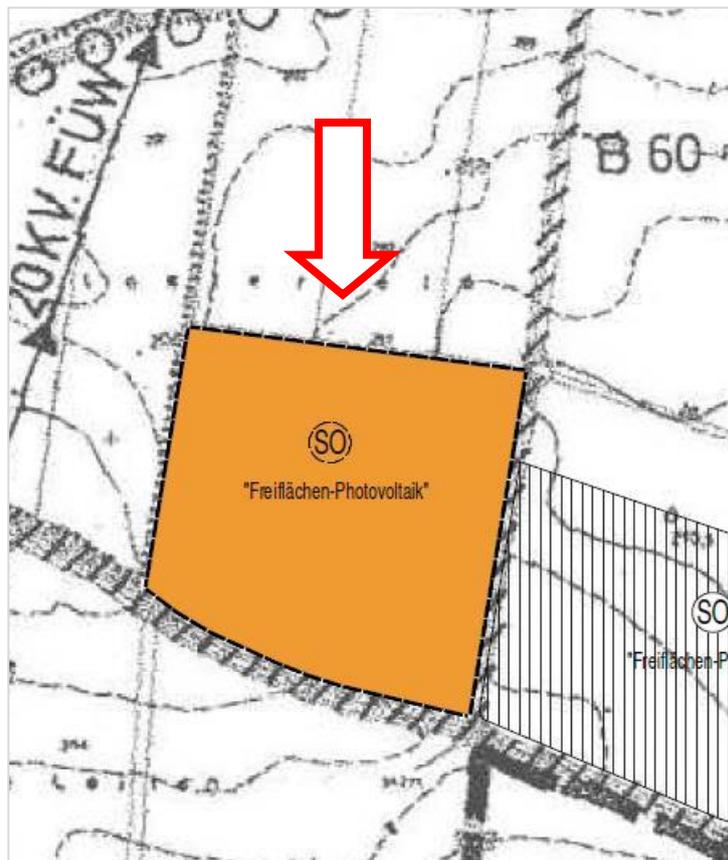


Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 11.11.2022

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 10.01.2022

Ingenieurbüro Härtfelder (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II“

Markt Schwarzach a. Main (2011): Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung der 6. Änderung vom 09.04.2011

Regierung von Unterfranken (2021): Steuerung von Photovoltaikanlage auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger (Stand 26.11.2021)

Regierung von Unterfranken (2021): Unterfranken Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand Entwurf 24. November 2021)

Regionaler Planungsverband Würzburg (Hrsg.) (1985): Regionalplan der Region Würzburg (2), Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Karlstadt